

Beschreibung der bestehenden Regelungen zum Beschwerdemanagement gemäß Artikel 69 Absatz 7 Verordnung (EU) 2021/1060 für die Programme EFRE/JTF und ESF+ des Landes Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021-2027

Version	Datum	Bemerkungen
1.0	14.03.2023	Übergabe an die EU-Prüfbehörde

Inhalt

Vorbemerkungen.....	3
1. EU-rechtliche Vorgaben.....	3
2. Nationales Förderverfahren	3
3. Nationaler Rechtsschutz.....	4
3.1 „Anhörung Beteiligter“ gem. § 28 VwVfG	4
3.2 Rechtsbehelfe	4
3.2.1 formlose Rechtsbehelfe (Art. 17 GG, Art. 19 Verf ST)	4
3.2.1.1 Gegenvorstellung	4
3.2.1.2 Aufsichtsbeschwerde (Sach-, Fachaufsichtsbeschwerde).....	4
3.2.1.3 Dienstaufsichtsbeschwerde	4
3.2.2 förmliche Rechtsbehelfe	5
(Artikel 19 Absatz 4 GG, Artikel 21 Absatz 1 Verf ST).....	5
3.2.2.1 Widerspruchsverfahren (Vorverfahren).....	5
3.2.2.2 Klageverfahren	5
3.2.2.3 Korrektur getroffener Entscheidungen	5
3.2.2.3.1 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG)	5
4. Weitere Möglichkeiten, Beschwerden einzubringen	6
4.1 Benennen der Ansprechpartner in Veröffentlichungen.....	6
4.2 Funktionspostfach der Verwaltungsbehörde	6
5. Beschwerden in Bezug auf die Charta der Grundrechte	6

Vorbemerkungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beschreibung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Alle für die Programme relevanten Dokumente der Verwaltungsbehörde, wie zum Beispiel Erlasse, Arbeitsanweisungen, Leitfäden sind, soweit nicht anders vermerkt, in der jeweils geltenden Fassung über die Internetseiten der Verwaltungsbehörde verfügbar und frei zugänglich.

1. EU-rechtliche Vorgaben

Gemäß Art. 69 Absatz 7 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 hat der Mitgliedstaat, das heißt in Deutschland aufgrund der föderalen Struktur die Länder und dort die Verwaltungsbehörden der jeweiligen EU-Förderprogramme, für die Förderperiode 2021-2027 ein Beschwerdemanagement einzurichten.

Das bedeutet, dass die Verwaltungsbehörden Vorkehrungen treffen müssen, dass Beschwerden mit Bezug zu dem betreffenden Fonds eingereicht werden können und dass Beschwerden, die bei der Kommission zu einem bestimmten Programm eingehen und von dieser weitergeleitet werden, bearbeitet werden.

Aufgrund der nachfolgenden Ausführungen wird deutlich, dass das nationale Förderverfahren und Rechtssystem in Deutschland der Beteiligung der Betroffenen einen hohen Stellenwert einräumt und daher bereits eine Vielzahl von Möglichkeiten eingerichtet hat, damit Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger Argumente und Belange an geeigneter Stelle in die Verfahren einbringen können.

2. Nationales Förderverfahren

Im Rahmen der Antragsverfahren für die Förderprojekte erfolgt, insbesondere bei erstmaliger Antragstellung, eine intensive Begleitung und Betreuung der Antragsteller mit dem Ziel, einen Förderantrag zu erarbeiten, über den mit einem positiven Zuwendungsbescheid entschieden werden kann. Dieses Verfahren minimiert die Beschwerdehäufigkeit, weil die Ablehnung eines Förderantrags nur in den wenigen Fällen erfolgt, in denen ein Projekt rechtliche Fördervoraussetzungen nicht erfüllt.

Auch im weiteren Verlauf der Förderverfahren findet – vor allem anlassbezogen – ebenfalls ein intensiver Austausch zwischen Bewilligungsstelle und Zuwendungsempfänger statt. Das Ziel ist auch hier, den Zuwendungsempfänger bei der zuwendungsrechtlichen Abwicklung eines Förderprojektes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Nationaler Rechtsschutz

3.1 „Anhörung Beteiligter“ gem. § 28 VwVfG

Der Beteiligung Betroffener wird im nationalen Rechtssystem große Bedeutung eingeräumt. Denn gemäß § 28 Absatz 1 VwVfG muss Beteiligten vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes Gelegenheit zur Äußerung zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen gegeben werden.

Dieses Anhörungsrecht wird zu einer Anhörungspflicht, da es ein unverzichtbares Element für die formelle Rechtmäßigkeit eines belastenden Verwaltungsaktes (zum Beispiel Rückforderungsbescheid) darstellt.

Bereits in dieser frühen Phase eines Verwaltungsverfahrens, zum Beispiel vor der Ablehnung eines Förderantrags oder vor Erlass eines Rückforderungsbescheides, ist der Betroffene eingebunden und kann mit seinen Argumenten den weiteren Verlauf des Verfahrens beeinflussen.

3.2 Rechtsbehelfe

Das deutsche Rechtssystem sieht eine Reihe von formlosen und förmlichen Rechtsbehelfen vor, die dem Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger jetzt schon die Möglichkeit zur Äußerung bieten.

3.2.1 formlose Rechtsbehelfe (Art. 17 GG, Art. 19 Verf ST)

Als formlose Rechtsbehelfe werden die Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde bezeichnet.

3.2.1.1 Gegenvorstellung

Die Gegenvorstellung ist ein formloser Rechtsbehelf, der sich mit dem Ersuchen, das fragliche Verwaltungshandeln zu ändern, aufzuheben oder in einer anderen Weise tätig zu werden (zum Beispiel einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, einen Rückforderungsbescheid zurückzunehmen oder das Ergebnis einer Verwaltungsprüfung zu ändern) unmittelbar an die handelnde Behörde richtet.

3.2.1.2 Aufsichtsbeschwerde (Sach-, Fachaufsichtsbeschwerde)

Bei der Aufsichtsbeschwerde richtet sich die Beschwerde an die übergeordnete Instanz (Aufsichtsbehörde) mit dem Ansinnen, die Entscheidung der handelnden Behörde nachzuprüfen und ggf. (im Sinne einer Anweisung) einzuschreiten.

3.2.1.3 Dienstaufsichtsbeschwerde

Hier richtet sich die Beschwerde an Dienstvorgesetzte mit dem Ziel der Überprüfung des persönlichen Verhaltens eines Behördenmitarbeiters oder einer Behördenmitarbeiterin. Ggf. mündet eine Dienstaufsichtsbeschwerde in eine Anweisung an den Bediensteten, sich künftig anders zu verhalten, bzw. in eine disziplinarische Ahndung.

Darüber hinaus besteht das Recht, sich im Rahmen einer Petition mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretungen zu wenden (Bundestag: Art. 45 c GG, Landtag: Art. 61 Verf ST).

3.2.2 förmliche Rechtsbehelfe

(Artikel 19 Absatz 4 GG, Artikel 21 Absatz 1 Verf ST)

Zu den förmlichen Rechtsbehelfen zählen in Deutschland Widerspruch und Klage. Dabei umfasst das Widerspruchsverfahren auch das Abhilfeverfahren und die Klage verschiedene Klagearten.

3.2.2.1 Widerspruchsverfahren (Vorverfahren)

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens kann der Betroffene seine Argumente einbringen. Gemäß § 72 VwGO kann einem Widerspruch auch von der Behörde, die den belastenden Verwaltungsakt erlassen hat, abgeholfen werden, wenn diese den Widerspruch für begründet ansieht. Die Einschaltung der Widerspruchsbehörde ist dann nicht erforderlich (Abhilfeverfahren).

Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid gem. § 73 VwGO. Nach Erhebung eines Widerspruchs kann ein Verwaltungsakt von der Ausgangs- oder der Widerspruchsbehörde aufgehoben werden, wenn dieser noch nicht bestandskräftig geworden ist.

Mit der Aufnahme des § 8a in das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und der Bundesdisziplinarergänzungsgesetze (AG VwGO LSA) wurde die generelle Durchführung des Vorverfahrens ausgeschlossen. Es ist nur noch in den im Gesetz näher bezeichneten Ausnahmefällen durchzuführen.

3.2.2.2 Klageverfahren

Sollte der Widerspruch erfolglos gewesen oder kein Vorverfahren vorgeschrieben sein, verbleibt die Klage als Möglichkeit, sich gegen eine Entscheidung der Verwaltung zu wenden. Das Mittel der Wahl dürfte bei einem belastenden Verwaltungsakt eine Anfechtungsklage gemäß § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO sein. Das Verwaltungsgericht kann im Rahmen des Klageverfahrens den Verwaltungsakt aufheben.

3.2.2.3 Korrektur getroffener Entscheidungen

3.2.2.3.1 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG)

Die Äußerungsmöglichkeit des Betroffenen ist sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Klageverfahren an eine Frist gebunden. Wurde eine gesetzliche Frist versäumt, so kann bei Vorliegen entsprechender Gründe eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 32 VwVfG (für das Verwaltungsverfahren) bzw. § 60 VwGO (für das Klageverfahren) gewährt werden, so dass auch in diesem Fall das Äußerungsrecht des Betroffenen gewahrt bleibt.

4. Weitere Möglichkeiten, Beschwerden einzubringen

4.1 Benennen der Ansprechpartner in Veröffentlichungen

Auch außerhalb des rechtlichen Rahmens bestehen bereits jetzt schon weitere Möglichkeiten, mit der Verwaltungsbehörde in Kontakt zu treten. In Veröffentlichungen wird stets auf den Internetauftritt der Fonds (Europaportal des Landes Sachsen-Anhalt) hingewiesen, wo ein gesonderter Menüpunkt „Kontakt“ mit allen wichtigen Daten zur Verfügung steht. Insbesondere bei Drucksachen wird darüber hinaus die Adresse der Verwaltungsbehörde angegeben sowie die E-Mailadresse des Funktionspostfaches.

4.2 Funktionspostfach der Verwaltungsbehörde

Das Funktionspostfach der Verwaltungsbehörde (esif.mf@sachsen-anhalt.de) wird unter anderem auf Publikationen und Präsentationen kommuniziert. Eingehende Anmerkungen, Fragen, Kommentare und Beschwerden in Bezug auf die Fonds werden unmittelbar dem zuständigen Bearbeiter der Verwaltungsbehörde bzw. der zuständigen Zwischengeschalteten Stelle übermittelt und schnellstmöglich beantwortet.

5. Beschwerden in Bezug auf die Charta der Grundrechte

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 stellen die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beim Einsatz der Fonds sicher. Eine der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen gemäß Anhang III Verordnung (EU) 2021/1060 ist die wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte. Die Verwaltungsbehörde hat in den jeweiligen Programmen festgeschrieben, dass sie die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta“ übernimmt. Dafür richtet sie ein elektronisches Postfach ein, über welches Verstöße und Beschwerden zur Grundrechtecharta gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Website der Verwaltungsbehörde (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur Grundrechtecharta) verwiesen. Im Begleitausschuss wird auf Grundlage einer Regelung in der Geschäftsordnung ein eigener Tagesordnungspunkt in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der Begleitausschuss über Verstöße und Beschwerden und ggf. Aktivitäten zur Grundrechtecharta durch die Verwaltungsbehörde informiert wird. Beschwerdeführer erlangen zum Beispiel durch die Schlichtungsstelle des Bundes, den sachsen-anhaltischen Behindertenbeauftragten oder die Antidiskriminierungsberatungsstellen in Sachsen-Anhalt Unterstützung im Zusammenhang mit Artikel 26 bzw. 21 der Grundrechtecharta. Alle an der Umsetzung beteiligten Zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die Verwaltungsbehörde wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.